



Inhaltsangabe:	Seite
1. Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ascheberg	2
2. Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Gemeinde Ascheberg zur Regelung der Nutzung der Aula der Profischule Herbern und zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Aula der Profilschule Herbern	9

Hundesteuersatzung der Gemeinde Ascheberg vom 03.11.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung vom 05.10.2021 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§1 **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Ascheberg gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§2 **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	56,00 €;
b) zwei Hunde gehalten werden	70,00 € je Hund;
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	84,00 € je Hund;
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	392,00 €;
e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	490,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde,
 - a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder einer Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst-

oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden. Im Zweifelsfall hat der Hundehalter nachzuweisen, dass eine Kreuzung mit einer der vorgenannten Rassen nicht vorliegt.

- (3) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 3 sind die Hunde der in Nr. 5 bis Nr. 14 aufgeführten Rassen nicht gefährlich im Sinne dieser Vorschrift, wenn die Halterin oder der Halter nachweist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Der Nachweis liegt vor, wenn für das Tier nach einer Verhaltensprüfung eine ordnungsbehördliche Maulkorbbefreiung ausgesprochen worden ist.

§3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Ascheberg aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder

- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.

§4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde Ascheberg anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
 - c) Hunde, die als Jagdhund von einer zur Jagd berechtigten Person gehalten werden und die zur Jagd vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Nachweise über eine jagdliche Brauchbarkeitsprüfung/Jagdeignungsprüfung des Hundes sowie der gültige Jagdschein sind durch den Hundehalter bei der Gemeinde Ascheberg einzureichen.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB II) erhalten wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte gesenkt, jedoch nur für einen Hund.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Ascheberg zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Ascheberg schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Ascheberg endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde Ascheberg anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Ascheberg weggezogen ist, bei der Gemeinde Ascheberg abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Ascheberg zurückzugeben. Im Falle

der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Die Gemeinde Ascheberg übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Ascheberg die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Ascheberg auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Ascheberg nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§10
Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16.12.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ascheberg vom 03. November 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 03. November 2021

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Stohldreier

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung
des Bürgermeisters der Gemeinde Ascheberg
zur Regelung der Nutzung der Aula der Profischule Herbern
und
zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Aula der Profischule Herbern**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW Seite 916), ordne ich hiermit zur Nutzung der Aula der Profischule Herbern und für die Erhebung von Nutzungsentgelten die in der nachfolgenden

Anlage 1 (Betriebs- und Nutzungsordnung für die Aula Herbern)

und

Anlage 2 (Entgeltordnung für die Aula Herbern)

festgelegten Regelungen an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

Ascheberg, 11. November 2021

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Thomas Stohldreier

Betriebs- und Nutzungsordnung für die Aula Herbern

P R Ä A M B E L

Die Aula Herbern ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ascheberg. Durch die Förderung „Soziale Integration im Quartier 2018“ wurde die vorhandene Schulaula saniert und um ein Bühnenhaus erweitert. Der sozialintegrative Raum ist nun zur multifunktionalen Nutzung geöffnet.

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat am 05.10.2021 folgende Betriebs- und Nutzungsordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Ascheberg ist Eigentümerin und Betreiberin der Aula Herbern.
2. Neben der gemeindlichen Nutzung der Aula Herbern stehen die Räumlichkeiten auch Dritten zur Verfügung, soweit sie sich dazu eignen, die erforderlichen Kapazitäten vorhanden sind und sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.
3. Die Vergabe der obigen Räume erfolgt als Kultur-, Kommunikations- und Versammlungsstätte, mithin Veranstaltungsstätte.
4. Eine Nutzung zur Durchführung von parteipolitischen und gewerblichen Veranstaltungen ist nicht zulässig. Ebenso unzulässig sind Fraktionsveranstaltungen soweit keine Befassungskompetenz in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft besteht.
5. Diese Betriebs- und Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung der Aula Herbern und den angrenzenden Räumen (vgl. § 2) tätig sind oder sich in der Veranstaltungsstätte bzw. in deren Außengelände aufhalten.
6. Zur Wahrung der multifunktionalen Nutzung des sozialintegrativen Raums ist im Einzelfall zwischen der gemeindlichen bzw. schulischen Nutzung und der Nutzung durch Dritte Einvernehmen herzustellen. Es ist durch den Veranstalter darauf zu achten, dass durch die notwendigen Vor- und Nacharbeiten anlässlich der Veranstaltungen der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
7. Bei Terminüberschneidungen entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg. Bei der Belegungszuweisung kann Einzelveranstaltungen von

besonderem gemeindlichem Interesse Vorrang auch vor bereits zugelassenen regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen gewährt werden.

8. Ein regelmäßiger (z. B. wöchentlicher) Probenbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 2

Allgemeine Nutzungsbedingungen

1. Für die Nutzung der Aula Herbern stehen nachfolgende Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung:

- Saal 1
- Saal 2
- Bühne
- Garderobe im Bühnenhaus
- Schülercafé
- Kiosk
- Toiletten
- Flur Verwaltungstrakt (Gästegarderobe)

Bei Bedarf kann der Grundriss der Aula Herbern eingesehen werden.

2. Die gesamte Veranstaltungsstätte darf mit maximal 325 Besuchern genutzt werden.
3. Für Saal 1 und 2 gelten die genehmigten Bestuhlungspläne.
4. Der Veranstalter ist für den Auf- und Abbau der Veranstaltung einschließlich der Bestuhlung in Abstimmung/Rücksprache mit dem Hausmeister verantwortlich.
5. Die Flucht- und Rettungswegebeschilderung muss nach der gewählten Bestuhlungsmöglichkeit ausgetauscht werden.
6. Der Veranstalter hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der genutzten Räumlichkeiten zu überzeugen. Trägt dieser keine Mängel vor, so gelten die Räumlichkeiten als einwandfrei übergeben. Treten während der Dauer der Nutzung Schäden auf, so sind diese der Gemeinde Ascheberg unverzüglich anzuzeigen.
7. Nach der vereinbarten Nutzung hat der Veranstalter die Räumlichkeiten herauszugeben. Die Räumlichkeiten und Verkehrswege sind in besenreinem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen.
8. Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Sperrstunde, sowie der Bestimmungen des Jugendschutzes, der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes und der Versammlungsstättenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

9. Der Veranstalter hat bei der Nutzung die zulässigen Lärmimmissionswerte in der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes einzuhalten. Ferner hat er auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Abendveranstaltungen haben um 21:30 Uhr zu enden. In Ausnahmefällen kann eine Veranstaltung bis später als 22:00 Uhr zugelassen werden. Ob und inwieweit ein Ausnahmefall vorliegt entscheidet die Gemeinde Ascheberg.
Die Nutzung der Aula Herbern darf für außerschulische nach 22:00 Uhr reichende Veranstaltungen nur an maximal 10 Tagen eines Kalenderjahres, jedoch nicht an mehr als 2 aufeinanderfolgenden Wochenenden erfolgen.
10. Speisen und Getränke dürfen im Schülercafé und dem Kiosk ausgegeben werden. Für den Ausschank alkoholischer Getränke ist eine Ausschankerlaubnis rechtzeitig bei der Gemeinde Ascheberg, Fachgruppe 30 (Ordnungsamt), Dieningstraße 7 in 59387 Ascheberg durch den Veranstalter einzuholen.
Für die Ausgabe und Verkauf von Speisen sind die Hygiene- und Lebensmittelvorschriften durch den Veranstalter einzuhalten.
11. Für die Musikknutzung ist eine Erlaubnis bei der GEMA durch den Veranstalter einzuholen.
12. Veranstaltungsbesucher sind durch den Veranstalter auf die Parkplätze im Umfeld zu verweisen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zur Verkehrslenkung und zum Besuchertransport (z.B. Pendelbusse) zu ergreifen.
13. Der Zu- und Abgang darf nur über den Haupteingang der Aula Herbern erfolgen.
14. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.
15. Tiere dürfen zu den Veranstaltungen nicht mitgebracht werden.

§ 3

Nutzungsantrag

1. Die Nutzungszulassung erfolgt mittels eines Nutzungsvertrags mit der Gemeinde Ascheberg.
2. Keine Zulassung bedürfen Nutzungen der Gemeindegremien und der Gemeindeverwaltung sowie Gesellschaften der Gemeinde. Die Nutzung muss der Fachgruppe 40 (Bildung & Mobilität) angezeigt werden. Die schulische Nutzung durch gemeindliche Schulen außerhalb regulärer Unterrichtszeiten ist ebenfalls anzeigepflichtig.
3. Ein Antrag auf Zulassung ist bei der Gemeinde Ascheberg, Fachgruppe 40 (Bildung & Mobilität), Dieningstraße 7 in 59387 Ascheberg bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.
Der Nutzungsantrag muss enthalten:
 - a. den Antragsteller mit vollständiger Anschrift (Veranstalter),

- b. den Namen, die Anschrift und Telefonnummer des für die Veranstaltung Verantwortlichen (Veranstaltungsleiter),
 - c. den Zweck und Inhalt der Veranstaltung,
 - d. den Beginn und die Dauer der Veranstaltung sowie Vor- und Nachbereitungszeit und -maßnahmen (Veranstaltungszeitplan),
 - e. die Höhe des Eintrittsgeldes,
 - f. die erwartete Teilnehmeranzahl,
 - g. notwendige Ausstattung (Bestuhlung, Tische, Technik),
 - h. Bühnenaufbauplan (u.a. Art und Umfang der Requisiten),
 - i. Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung.
4. Die Zulassung berechtigt ausschließlich zur Nutzung der genehmigten Räumlichkeiten. Sie ist nicht auf Dritte übertragbar.

§ 4 Nutzungsentgelt

Es wird ein Nutzungsentgelt erhoben, dessen Höhe sich nach der gültigen Entgeltordnung richtet.

§ 5 Hausrecht

Der Gemeinde Ascheberg steht in allen Räumen und auf dem gesamten Gelände ein umfassendes Hausrecht zu. Unberührt hiervon bleibt das Hausrecht des Veranstalters gegenüber Dritten. Das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und sämtlichen Dritten wird von der Gemeinde Ascheberg und deren beauftragten Dienstkräften ausgeübt. Den Dienstkräften ist zur Wahrung dienstlicher Belange Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 6 Haftung

1. Die Gemeinde Ascheberg haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten oder das ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
2. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Ascheberg an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
3. Der Veranstalter hat bei Veranstaltungen eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.

II. TECHNISCHER TEIL

§ 7

Begriffe

1. Bühnenfachkraft (Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik)
Dies sind insbesondere Ingenieure für Veranstaltungstechnik, Meister für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sowie Bühnenmeister, Theatermeister, Beleuchtungsmeister, Studiomeister und Stadiobeleuchtungsmeister
2. Aufsicht führende Person in der Veranstaltungsstätte
Aufsicht führende Personen beraten die Betreiberin bzw. den Veranstalter der Veranstaltungsstätte hinsichtlich der sicheren Durchführung der Veranstaltung. Sie schlagen ihm die erforderlichen Maßnahmen aufgrund bau- und arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften vor und haben im Übrigen die in dieser Betriebs- und Nutzungsordnung festgelegten Aufgaben und Befugnisse. Als Aufsicht führende Personen gelten Personen, die durch entsprechende Qualifizierungen mit den speziellen Belangen eines Veranstaltungsbetriebes vertraut gemacht wurden und anschließend regelmäßig über Gefährdungen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen beim Betrieb der Veranstaltungsstätte unterwiesen wurden.
3. Veranstaltungsleiter
Der Veranstaltungsleiter ist stellvertretend für den Veranstalter für die Veranstaltung verantwortlich und wird vom Veranstalter benannt. Er ist weisungsgebunden gegenüber der Aufsicht führenden Person und der Bühnenfachkraft.

Bei Schulveranstaltungen ist die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft der Veranstaltungsleiter.

§ 8

Einsatzbereich der Bühnenfachkräfte

1. Für den Betrieb der Veranstaltungsstätte ist eine Bühnenfachkraft verbindlich hinzuziehen, wenn aufgrund des Antrages des Veranstalters zu erkennen ist bzw. die „Aufsicht führende Person“ während der Vorbereitungsarbeiten feststellt, dass
 - der Umfang der Nutzung über das übliche Maß hinausgeht,
 - die technische Einrichtung der Bühne in erheblichem Maße verändert wird,
 - Kulissen, Bühnenaufbauten bzw. zusätzliche technische Anlagen in erheblichem Umfang eingesetzt werden oder
 - Theaternebel eingesetzt wird.
2. In Zweifelfällen ist immer eine Bühnenfachkraft zu Rate zu ziehen.
3. Bei Einsatz von gefahreträchtigen Requisiten (Stichwaffen, Normalglas etc.)

besteht für die Bühnenfachkraft nach Maßgabe der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen eine Anwesenheitspflicht, gegebenenfalls sind weitere Qualifikationen erforderlich.

§ 9

Zuständigkeitsbereich der Bühnenfachkräfte

1. Die Bühnenfachkraft ist gegenüber allen Personen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz bei der Veranstaltung weisungsbefugt. Die Bühnenfachkraft sorgt dafür, dass die einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen erfüllt werden, z.B.
 - die zulässige Höchstbesucherzahl und Anordnung der Besucherplätze,
 - die Sicherstellung der Rettungswege,
 - das Freihalten der Notausgänge,
 - die Funktion der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Lüftungsanlagen, Rauchableitung, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen etc.),
 - der Einsatz von mindestens schwer entflammbar Materialien.
2. Die Bühnenfachkraft unterweist die Aufsicht führende Person vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens jährlich über Gefährdungen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen beim Betrieb der Veranstaltungsstätte. Vor Proben, Aufnahmen, und Vorstellungen auf der Bühne unterweist die Bühnenfachkraft alle an der Veranstaltung beteiligten Personen und dokumentiert dieses.
3. Die Bühnenfachkraft legt aufgrund der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest und dokumentiert das Ergebnis der Überprüfung der Durchführung. Sie prüft, ob die Angaben zur Veranstaltung und die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen eingehalten werden, überprüft deren Wirksamkeit und sorgt für deren Umsetzung.
4. Die Bühnenfachkraft
 - weist die Veranstalter auf weitere organisatorische Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Veranstaltung hin und dokumentiert dieses,
 - überwacht die Veranstaltung als Beauftragter des Betreibers,
 - ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen sowie der einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen die Veranstaltung ggf. unter Mithilfe der Ordnungsbehörden (z.B. Polizei, Ordnungsamt) abzubrechen und
 - ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse bei Veranstaltungen dem Betreiber (der Gemeindeverwaltung) umgehend mitzuteilen.

§ 10

Zuständigkeitsbereich der Aufsicht führenden Person

1. Die Aufsicht führende Person entscheidet entsprechend der im § 7 dieser Betriebs- und Nutzungsordnung genannten Kriterien und dem Ergebnis der

Gefährdungsbeurteilung, ob eine Bühnenfachkraft eingesetzt werden muss.

2. Sofern der Einsatz einer Bühnenfachkraft nicht erforderlich ist, gelten folgende Regelungen:

Die Aufsicht führende Person

- ist gegenüber allen Personen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz bei der Veranstaltung weisungsbefugt und sorgt dafür, dass die einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen erfüllt werden, z.B.
 - die zulässige Höchstbesucherzahl,
 - die Sicherstellung der Rettungswege,
 - das Freihalten der Notausgänge,
- die Funktion der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Lüftungsanlagen, Rauchableitung, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen),
- prüft, ob die Angaben zur Veranstaltung und die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen eingehalten werden und sorgt für deren Umsetzung,
- weist den Veranstalter auf weitere organisatorische Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Veranstaltung hin und dokumentiert dieses,
- als Beauftragter der Betreiberin nimmt er die Veranstaltung vor Beginn ab und ist während der Veranstaltung für den Veranstaltungsleiter telefonisch abrufbar,
- ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen sowie der einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen die Veranstaltung gegebenenfalls unter Mithilfe der Gefahrenabwehrbehörden (z.B. Polizei, Ordnungsamt) abubrechen und
- ist verpflichtet, der Betreiberin (der Gemeindeverwaltung, Fachgruppe 40, Bildung & Mobilität) besondere Vorkommnisse bei Veranstaltungen umgehend mitzuteilen.

§ 11

Zuständigkeitsbereich der Veranstaltungsleitung

Der Veranstaltungsleiter ist

- für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich,
- verpflichtet bei dem Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung ständig anwesend sein,
- dazu berufen, die Zusammenarbeit mit Ordnungsamt, Brandsicherheitswache, Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten,
- zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder die Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können,
- verantwortlich dafür, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden und den Anweisungen der Bühnenfachkraft oder Aufsicht führenden Person Folge geleistet wird.

§ 12

Technische Nutzungsbedingungen

1. Für jede Veranstaltung ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Hierfür ist vom Antragsteller (Veranstalter) die ausgefüllte Checkliste gemäß der Anlage der gültigen Betriebs- und Nutzungsordnung vorzulegen.
2. Auf die Anwesenheit einer Bühnenfachkraft oder anderer verantwortlicher Personen für Veranstaltungstechnik kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Ascheberg verzichtet werden, wenn keine veranstaltungstypischen Gefährdungen (§§ 7, 8) vorliegen.
Dennoch muss eine Aufsicht führende Person gewährleistet sein.

Sollte jedoch ein Fachkraft für Veranstaltungstechnik notwendig sein, liegt die Beauftragung und Kostenübernahme beim Veranstalter.
3. Bei Nutzung der Veranstaltungsstätte hat der Veranstalter die staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und den Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Technische Erzeugnisse, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, dürfen nur verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten. In diesem Fall hat der Veranstalter eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit auf andere Weise mitzuliefern.
4. Der Veranstalter darf keine Veränderungen an den Räumlichkeiten vornehmen. Insbesondere ist ein Beschädigen von Wänden und Böden nicht gestattet. Zur Ausschmückung der Veranstaltung sind schwer entflammbare Materialien zu wählen.
5. Feuermelder, Notausgänge und die vorgesehenen Fluchtwege müssen jederzeit frei zugänglich sein.
6. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht, offenem Feuer, Theaternebel, Schaum, Pyrotechnik, Flugwerken, Verbrennungsmotoren, gefährlichen Tieren oder Laser ist verboten. Alle Tätigkeiten im Rahmen der Veranstaltung müssen bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen.
7. Vorhandene Instrumente und technische Einrichtungen der Räumlichkeiten dürfen nur nach Absprache und Einweisung durch den Hausmeister und/oder die aufsichtführende Person genutzt werden. Die Einbringung eigener Gerätschaften bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Ascheberg, Fachgruppe 40 (Bildung & Mobilität) in Abstimmung mit dem Hausmeister und/oder der aufsichtführenden Person. Als solche gelten insbesondere eigene Bühnenaufbauten, Bestuhlung und andere Gerätschaften, die zu einer Umgestaltung der Räumlichkeiten führen.

III. WIDERRUF, INKRAFTTRETEN

§ 13

Widerruf

1. Die Gemeinde Ascheberg, Fachgruppe 40 (Bildung & Mobilität), kann den Nutzungsvertrag im Falle eines wichtigen Grundes widerrufen. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - a. die Voraussetzungen der Zulassung nicht oder nicht mehr vorliegen, insbesondere die Veranstaltung in einem erheblich anderen Umfang stattfinden soll,
 - b. Tatsachen bekannt werden, die der Betriebs- und Nutzungsordnung oder dem genehmigten Nutzungszweck zuwiderlaufen,
 - c. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
 - d. Sicherheitserfordernisse vom Veranstalter nicht wahrgenommen oder eingehalten werden, oder
 - e. der Veranstalter die vereinbarte Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet,
 - f. Unmöglichkeit im Sinne des § 275 BGB vorliegt.

2. Der Veranstalter hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 14

Inkrafttreten

Die Betriebs- und Nutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Checkliste

Gebäude: Aula Herbern, Altenhammstraße 29-31, 59387 Ascheberg

Veranstaltungsanfrage: _____

Nutzung:

Art der Veranstaltung:	<input type="checkbox"/> Versammlung <input type="checkbox"/> Ausstellung <input type="checkbox"/> Theater <input type="checkbox"/> sonstiges:
Besuchertyp:	
Teilnehmer- /Besucherzahl:	
Veranstaltungsleiter: (Anschrift, Handy-Nr.)	

Ausstattung:

Bestuhlung und Tische:	_____ Stühle in <input type="checkbox"/> Reihe <input type="checkbox"/> Gruppe _____ Tische
Pläne für Flucht- und Rettungswege	Aushang auf folgende Bestuhlungsvariante anpassen: _____
Ton:	<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> selbst mitgebracht und Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit auf andere Weise liegt vor (Abstimmung mit Hausmeister)
Licht:	<input type="checkbox"/> Verschattung notwendig <input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> selbst mitgebracht und Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit auf andere Weise liegt vor (Abstimmung mit Hausmeister)
Ausstattung der Szenenfläche:	
Dekoration:	

Barrierefreiheit für Besucher:	<input type="checkbox"/> gegeben <input type="checkbox"/> nicht gegeben
Barrierefreiheit für Akteure:	<input type="checkbox"/> gegeben <input type="checkbox"/> nicht gegeben
mobile Beschilderung:	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> Parkplatz <input type="checkbox"/> Veranstaltungsort

Verfügbarkeiten von:

Hausmeister:	<input type="checkbox"/> gegeben <input type="checkbox"/> nicht gegeben
Bauhof:	<input type="checkbox"/> gegeben <input type="checkbox"/> nicht gegeben <input type="checkbox"/> nicht erforderlich
Aufsicht führende Person: (Handy-Nr.)	
Bühnenfachkraft:	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich, Organisation durch Veranstalter Bühnenfachkraft: _____
Brandsicherheitswache:	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich, durchgeführt von:

Terminkoordination:

Abnahmetermin vor Aufbau inkl. Schlüsselübergabe (mit Hausmeister und Veranstalter):	
Abnahmetermin vor Veranstaltungsbeginn (mit aufsicht führende Person und Veranstalter):	
Abnahmetermin nach Abbau inkl. Schlüsselübergabe sowie Rückgabe von Leihgeräten (mit Hausmeister und Veranstalter):	

Entgeltordnung für die Aula Herbern

§ 1 Gegenstand

1. Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Aula Herbern werden die nachstehenden Entgelte erhoben:

Es wird ein Grundentgelt je Veranstaltung fällig. Das Grundentgelt enthält

- die Nutzung der Räumlichkeiten
- eine Arbeitsstunde der Aufsicht führenden Person
- zwei Arbeitsstunden des Hausmeisters (Vor- und Nachbereitung)
- eine Sonderreinigung
- Nutzung des Sanitärbereiches

Fällt ein erhöhter Arbeitsaufwand an, so werden im Einzelfall weitere Kosten nach den untenstehenden Entgelten festgesetzt.

Die Entgelte setzen sich wie folgt zusammen

	Grundentgelt	Je weitere 30 Minuten Aufsicht führende Person oder Hausmeister	Je 30 Minuten zusätzliche Reinigung
Saal 1 mit Bühne	90 EUR	15 EUR	15 EUR
Saal 2	90 EUR		
Künstlergarderobe im Bühnenhaus	30 EUR		
Foyer und Schülercafé	30 EUR		

Erstreckt sich eine Veranstaltung über mehrere Tage, so wird das Entgelt für jeden Veranstaltungstag erhoben.

§ 2 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Gemeinde Ascheberg.

§ 3 Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer als Nutzer den Nutzungsvertrag über die Räumlichkeiten geschlossen hat.
2. Haben mehrere Schuldner den Vertrag geschlossen, so sind diese Gesamtschuldner. Die §§ 421ff. BGB finden entsprechend Anwendung.

§ 4 Kostenentscheidung

Die Kosten werden auf Grundlage dieser Entgeltordnung mittels Nutzungsvertrag vereinbart. Die Entscheidung über die Kosten ergeht soweit möglich zusammen mit der Zulassungsentscheidung.

§ 5 Abweichung von der Entgeltpflicht

1. Von den Entgelten gemäß § 1 sind befreit:
 - a) Behörden, Einrichtungen und Institutionen, soweit gegenseitige Kostenfreiheit besteht,
 - b) Schulen und Eigennutzung der Gemeinde Ascheberg.
2. Darüber hinaus kann die Gemeinde Ascheberg in begründeten Fällen von der Entgeltpflicht absehen oder diese reduzieren. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

§ 6 Fälligkeit/ Nacherhebung

1. Das Nutzungsentgelt ist vom Antragsteller vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Sie muss spätestens sieben Tage vor Beginn der Veranstaltung auf dem Konto der Gemeindekasse Ascheberg gutgeschrieben sein.
2. Ferner können Kosten gemäß § 1 auch nach erfolgter Nutzung abgerechnet werden. Diese müssen spätestens 14 Tage nach Zugang der Schlussrechnung auf dem Konto der Gemeindekasse Ascheberg gutgeschrieben sein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.